

Im Rathsarchive finden sich zahlreiche Schreiben der Landesherren aus dem 15. Jahrhundert, worin diese sich beim Rathe dahin verwenden, dass er gewisse Bürger, von denen sie um Hilfe angegangen worden, vor ihren Gläubigern schützen möge, damit sie nicht durch unbarmherzige Vollstreckungen um ihre Nahrung gebracht würden; natürlich konnte der Rath in solchen Fällen nicht in das gerichtliche Verfahren eingreifen, sondern höchstens die Gläubiger zur Milde zu stimmen suchen.

## VI. Privatrecht.

Das Magdeburgische Recht, mit welchem die Stadt Dresden bei ihrer Gründung bewidmet worden, hat hier zu einer eigenartigen Entwicklung nicht gelangen können, da der Dresdner Schöffenstuhl, ausser etwa auf dem Gebiete des dem Magdeburgischen Rechtskreise nicht angehörigen Drittheilsrechts, eine selbständige Bedeutung nie gewann, sondern sich bei allen schwierigen Fragen um Rechtsbelehrung nach Magdeburg und später nach Leipzig wandte. Die von dort nach Dresden ergangenen zahlreichen Schöffensprüche lassen nur in seltenen Fällen Schlüsse auf eine besondere Dresdner Rechtsübung zu. So bleiben neben dem dürftigen Inhalte der Willküren und demjenigen, was sich aus den in den Stadtbüchern enthaltenen Beurkundungen der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit entnehmen lässt, nur die in nicht gar grosser Zahl erhaltenen, von den Dresdner Schöffen ausgegangenen Urtheile<sup>1)</sup> als Grundlage für die Erkenntniss unseres Privatrechts übrig. Zu einer zusammenhängenden Darstellung desselben reicht dieses Material nicht entfernt aus. Allerdings behandeln die Statuten von 1559 einzelne Rechtsgebiete, namentlich das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, mit einer ziemlichen Ausführlichkeit, aber diese Statutenfassung gehört einer so späten Zeit an und steht offenbar bereits so sehr unter dem Einflusse der Reichs- und Landesgesetzgebung, dass ihr Inhalt das mittelalterliche Dresdner Recht nicht mehr unverfälscht erkennen lässt. Es kann sich deshalb hier nur um eine lückenhafte

1) Vgl. S. 14.